

# Schwimmbad verein Bottenwil - Uerkheim

Badiweg 250 4814 Bottenwil

# Statuten

Revidierte Ausgabe von 28. April 2022

### **Art. 1: Name, Sitz und Haftbarkeit**

Unter dem Namen «Schwimmbadverein Bottenwil-Uerkheim» besteht mit Sitz in Bottenwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nicht möglich.

### **Art. 2: Ziel und Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Schwimmbades ohne Gewinnabsicht.

### **Art. 3: Finanzen**

Der Verein finanziert sich mit:

- Eintritte
- Gönnerbeiträgen
- einmaligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
- Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand
- unkündbaren, zinsfreien Darlehen auf mindestens 5 Jahre  
(bei Wegzug kann das Darlehen nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurückgefordert werden)
- Reinerträgen aus Veranstaltungen zugunsten des Schwimmbades
- Bankdarlehen/Hypotheken

### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Aufnahme in den Verein

- Personen die einen Anteilschein des Schwimmbadvereins erwerben
- Personen die für den Schwimmbadverein ihre Dienste zur Verfügung stellen, können vom Vorstand jederzeit aufgenommen werden (die Aufnahme wird an der folgenden GV mitgeteilt)

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Schwimmbadverein erfolgt durch die mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand (der Austritt wird an der folgenden GV mitgeteilt und vollzogen. Der Austretende hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.)

### **Art 5: Mitgliederbeitrag**

Der Schwimmbadverein erhebt keinen Mitgliederbeitrag.

## **Art 6: Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfung

### **Generalversammlung**

- Mitglieder sind vom Vorstand min. 10 Tage im Voraus schriftlich einzuladen
- Die Generalversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis 30. April statt
- Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Anführung des Zweckes dem Vorstand gestellt wird
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr)
- Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr) für Abstimmungen über:
  - o Statutenrevisionen
  - o Auflösung des Vereins
  - o Übergabe an eine andere Körperschaft (min.  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten)
- Den Vorsitz der GV führt der Präsident oder ein Vorstandsmitglied
- Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmzähler
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht
- Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

### **Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:**

- Wahl des Präsidenten und/oder anderer Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfungsstelle- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsprüfungsstelle und Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe

- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Übergabe an eine andere Körperschaft
- Beschlussfassung über alle an der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte

## **Vorstand**

Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus ortsansässigen Personen der Uerkentaler Gemeinden und setzt sich aus diversen Ämtern zusammen, immer aber mindestens aus:

- Aktuar
- Kassier
- und ein weiteres Vorstandsmitglied

Der Präsident wird, durch die Generalversammlung gewählt, sofern es einen Präsidenten gibt. Der Vorstand kann auch ohne Präsident fungieren. Die Vorstandsfunktionen werden vom Vorstand selber organisiert. Der Vorstand sollte aus einer ungeraden Anzahl Personen bestehen. Ist dies nicht möglich, so muss eine Vorstandsperson mit Doppelstimme gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, ein Rücktritt soll dem Vorstand drei Monate im Voraus angekündigt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe von Ort und Zeit, wenn es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich von der Generalversammlung geregelt sind
- Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ein Mitglied des Vorstandes zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien rechtsverbindlich
- Einberufung der Generalversammlung
- Anstellung und Überwachung des für den Badebetrieb nötigen Personals

Für die Beschlussfassung zu Verpflichtungen/Aufträgen/Käufen gelten nachfolgende Kompetenzen. Deren Einhaltung wird ab CHF 1'000.- schriftlich festgehalten mittels Gegenzeichnung auf Offerten oder mittels Protokollen.

- bis CHF 1'000.- ein einzelnes Vorstandsmitglied
- bis CHF 5'000.- zwei Vorstandsmitglieder kollektiv
- bis CHF 15'000.- Vorstand
- über CHF 15'000.- Generalversammlung
- Planungs-/Projektierungsvorhaben, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen, um an der Generalversammlung die Richtigkeit der Rechnung mündlich oder schriftlich zu bestätigen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, ein Rücktritt soll dem Vorstand drei Monate im Voraus angekündigt werden.

## **Art 7: Auflösung des Vereins**

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereines in einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei der Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art 8: Schlussbestimmungen**

Die geänderten Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 9. April 2019 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.

Uerkheim, 28. April 2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Urs Fretz

Sabrina Schönenweid